



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Mai 2014
(OR. en)**

**8155/08
DCL 1**

**AGRI 94
ACP 46**

FREIGABE

des Dokuments	ST 8155/08 RESTREINT UE
vom	8. April 2008
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Annahme einer Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, für die Lieferzeiträume 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 und 1. Juli 2009 bis 30. September 2009 die Garantiepreise für Rohrzucker aus den AKP-Staaten gemäß Protokoll Nr. 3 in Anhang V des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und aus der Republik Indien auszuhandeln – Beschluss zur Ermächtigung der Kommission, die entsprechenden Vereinbarungen auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 8. April 2008 (09.04)
(OR. en)

8155/08

RESTREINT UE

AGRI 94
ACP 46

A-PUNKT-VERMERK

des Sonderausschusses Landwirtschaft
vom 7. April 2008
für den Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 8035/08 - SEK(2008) 387

Betr.: Annahme einer Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, für die Lieferzeiträume 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 und 1. Juli 2009 bis 30. September 2009 die Garantiepreise für Rohrzucker aus den AKP-Staaten gemäß Protokoll Nr. 3 in Anhang V des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und aus der Republik Indien auszuhandeln

- Beschluss zur Ermächtigung der Kommission, die entsprechenden Vereinbarungen auszuhandeln

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. April 2008 eine Empfehlung zur Eröffnung von Verhandlungen mit den AKP-Erzeugerstaaten und Indien über die Garantiepreise für Rohrzucker für die Lieferzeiträume 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 und 1. Juli 2009 bis 30. September 2009 vorgelegt.
2. Der Sonderausschusses Landwirtschaft ist nach Prüfung der Empfehlung auf seiner Tagung vom 7. April 2008 übereingekommen, dem Rat zu empfehlen, er möge den nachstehenden Beschluss auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen¹:

RESTREINT UE

"Der Rat hat die Kommission auf ihre Empfehlung hin ermächtigt, die Garantiepreise für Rohrzucker aus den AKP-Staaten gemäß Protokoll Nr. 3 in Anhang V des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und aus der Republik Indien gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über Rohrzucker für die Lieferzeiträume 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 und 1. Juli 2009 bis 30. September 2009 auszuhandeln.

Die Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit einem vom Rat bestellten besonderen Ausschuss im Einklang mit den in der Anlage enthaltenen Richtlinien."

DECLASSIFIED

¹ Sobald DK ihren Parlamentsvorbehalt zurückgezogen hat.

RESTREINT UE

ANLAGE

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

1. Die Kommission wird ermächtigt, die Garantiepreise für Rohrzucker aus den AKP-Staaten gemäß Protokoll Nr. 3 in Anhang V des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und aus der Republik Indien gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über Rohrzucker für die Lieferzeiträume 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 und 1. Juli 2009 bis 30. September 2009 auszuhandeln.
2. Die Garantiepreise gelten für Zucker der Standardqualität entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften, lose, cif europäische Häfen der Gemeinschaft.
3. Die Garantiepreise müssen so ausgehandelt werden, dass
 - die von 1. Juli 2008 bis 30. September 2008 geltenden Garantiepreise für Weißzucker und Rohrohrzucker nicht über den in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für das Wirtschaftsjahr 2007/08 festgesetzten Referenzpreisen liegenund
 - die von 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009 geltenden Garantiepreise für Weißzucker und Rohrohrzucker nicht über den in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für das Wirtschaftsjahr 2008/09 festgesetzten Referenzpreisen liegen.
4. Die Kommission unterrichtet den Rat über das Ergebnis der Verhandlungen und über etwaige bei den Verhandlungen aufgetretene Probleme.